OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608181/2/FP**

Datum: **Linz, 8. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 04.03.2026, GZ: BHSD/925140010725/25, wegen Übertretung der StVO,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im Punkt der Strafe dahingehend Folge gegeben, dass die zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses verhängte Strafe auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 69 Stunden), jene zu Spruchpunkt 2. auf 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 46 Stunden) herabgesetzt wird.
Im Übrigen (Punkt der Schuld) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens reduziert sich auf 25 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde Geldstrafen iHv 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 122 Stunden) und 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 92 Stunden) über die Bf und lastete ihr an, als Lenkerin eines Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden zu sein und an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt zu haben, da sie es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht habe ihre körperliche und geistige Verfassung zum Unfallszeitpunkt festzustellen, sie weiters nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt habe, obwohl die Bf und die beteiligte Person einander Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit E-Mail vom 04.03.2026 rechtzeitig Beschwerde in der sie auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, sie habe sich am nächsten Tag sofort bei ihrer Geschäftsführerin gemeldet. Sie habe jedoch gewartet, weil sie deren Anweisung eingehalten habe. Sie habe nicht 8 Tage gewartet, sondern sich nach dem Erkennen direkt beim Geschädigten gemeldet.
Sie würde verstehen, wenn sie ca. 50 Euro bezahlen müsse.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt am 09.03.2026 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Keine der Parteien hat eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt und wurde keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt, weshalb von einer öffentlichen mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen wird.

II.2. Nachfolgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf lenkte am 08.05.2025 gegen 08:00 Uhr den PKW Ford mit dem Kennzeichen aaa auf den Parkplatz des sog. B__, C__, und wollte dort in einer Parklücke neben dem PKW Cupra Formentor mit dem Kennzeichen bbb einparken. Dabei streifte sie die seitliche Flanke des Geschädigtenfahrzeugs, wodurch Kratzer am Einstieg entstanden.
[Anzeige, Lichtbildbeilage, unbestrittener Sachverhalt]

Bei der polizeilichen Einvernahme gab die Bf an, sie sei sich nicht sicher gewesen, ob sie an den PKW angefahren sei, sie habe zwar einen Kratzer am KFZ feststellen

können, habe aber gemeint, der Schaden sei schon vorher da gewesen, da sie nichts gehört habe. [Verkehrsunfallbericht]

Auf Überwachungsaufnahmen ist ersichtlich, dass die Bf an das Geschädigten-fahrzeug angefahren ist.
[Angaben Bf und der Zulassungsbesitzerin]
Weil der Parkplatz zu eng zum Aussteigen war, hat die Bf wieder ausgeparkt. [Vorbringen Bf]

Die Bf war zum Zeitpunkt der Tat dreimal wegen nicht einschlägigen kraftfahr-rechtlichen Delikten vorgemerkt. [Auszug Verwaltungsvormerkungen]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Die Bf bestreitet nicht, mit dem KFZ der Geschäftsführerin der Zulassungsbesitzerin kollidiert zu sein und dieses beschädigt zu haben, legt jedoch dar, sie habe die Kollision akustisch nicht bemerkt und habe die Kratzer als nicht von ihrem KFZ stammend eingeschätzt, weil sie weiß waren.
Hier ist zu bemerken, dass nach den Kenntnissen des Gerichts unter jedem farbigen Decklack eine weiße Grundierung zu finden ist. Diese wird sichtbar, wenn der Decklack entsprechend tief verkratzt wird.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

§ 4 Abs. 1 und 5 StVO lauten:

„§ 4. Verkehrsunfälle.
(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben
a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,
b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,
c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.
[...]
(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.
[...]"

§ 99 Abs. 2 lit a lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt, [...]"

§ 99 Abs. 3 lit. b lautet:

„ [...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

[...]

b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,

[...]"

III.2. Objektiver Tatbestand:

III.2.1. Voraussetzung für die Strafbarkeit nach den hier relevanten Bestimmungen ist, dass es zu einem Verkehrsunfall gekommen ist, bei welchem ein Sachschaden eingetreten ist.

Bei einem Verkehrsunfall handelt es sich nach der Judikatur des VwGH um ein plötzliches, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängendes Ereignis, das sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ereignet und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (vgl. statt vieler VwGH 13.02.1991, 90/03/0114).

Dass es zwischen den beiden beteiligten Fahrzeugen zu einer Streifkollision gekommen ist, ist vorliegend unbestritten fest. Dass ein Schaden iSd § 4 StVO vorliegt, ist aus den von der Polizei angefertigten Lichtbildern deutlich ersichtlich, da die Kratzer auf den Zierleisten an den linken Türen offenkundig so tief sind, dass die weiße Grundierung sichtbar geworden ist.

Dementsprechend stellt nach der Judikatur des VwGH „nicht die bloße Beschmutzung oder eine wegwischbare Kontaktspur einen Schaden dar (Hinweis E 20.1.1984, 82/02/0022, E 23.5.1985, 85/02/0036), sehr wohl aber jeder, wenn auch nur leichte Lackschaden (Hinweis auf E 13.3.1981, 2793/80, E 15.1.1982, 81/02/0260)".
(VwGH 20.04.1989, 85/18/0146)

Es liegt sohin am Geschädigtenfahrzeug ein Schaden iSd § 4 StVO vor und ist das ggst. Ereignis angesichts dessen, dass es sich auf öffentlichen Straßen ereignet hat, als Verkehrsunfall einzuordnen.

III.2.2. Das Verhalten der Bf stand mit dem Unfall auch in ursächlichem Zusammenhang, weil sie links neben dem KFZ einparkend, das stehende Geschädigtenfahrzeug berührt hat.

Der im Abs. 1 des § 4 StVO genannte Personenkreis umfasst (auch in Bezug auf Abs. 5 par. cit.) all jene Personen, deren Verhalten örtlich und zeitlich unmittelbare Bedingung (conditio sine qua non) für das Entstehen des Verkehrsunfalles ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ihr Tun oder Unterlassen rechtswidrig oder schuldhaft ist (VwGH 24.03.1971, 1108/70; 22.03.2000, 99/03/0469).

Zumal die Bf nach eigenem Vorbringen am Geschädigtenfahrzeug angefahren ist und dieses Beschädigt hat, ist sie eine jener Personen, die nach dem Gesetz verpflichtet sind, anzuhalten und die Polizei zu verständigen, wenn kein Datenaustausch stattfindet.

Die Bf hat wieder ausgeparkt und den Unfallort verlassen. Sie hat daher den objektiven Tatbestand des § 4 Abs. 1 lit. c) StVO erfüllt, weil sie nicht am Tatort verblieben ist, sondern ihr Fahrzeug umgeparkt hat und weggegangen ist.

Sie hat weiters, obwohl kein Datenaustausch stattgefunden hat, die Polizei nicht verständigt, weshalb sie den objektiven Tatbestand des § 4 Abs. 5 StVO erfüllt hat.

III.3. Subjektive Vorwerfbarkeit/Zur Frage der Erkennbarkeit

III.3.1. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (E 17.11.2014, 2012/02/0237) ist Voraussetzung für die Meldepflicht des § 4 Abs. 5 StVO als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (Hinweis E 29.06.1994, 92/03/0269).

Das Vorbringen der Bf bezieht sich in weiten Teilen auf die Frage der Erkennbarkeit der vorliegenden Kollision, wobei die Bf darlegt, sie habe Radio gehört und zunächst geglaubt, die wahrgenommenen Schäden würden nicht von ihr stammen.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (E 17.11.2014, 2012/02/0237) ist Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht des § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 und des § 4 Abs. 5 leg. cit. als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (vgl. VwGH 29.06.1994, 92/03/0269).

Der Verwaltungsgerichtshof führt in dieser Entscheidung zudem aus, dass der Lenker eines Fahrzeuges bei und nach riskanten Fahrmanövern, bei welchen die dringende Gefahr besteht, dass es zu einer Kollision mit einem anderen Straßenverkehrsteilnehmer kommen kann, den Geschehnissen um sein Fahrzeug die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich zu vergewissern hat, ob sein Fahrverhalten für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist. Unterlässt er dies, so ist sein Nichtwissen von einem von ihm derart verursachten Unfall verschuldet (VwGH 23.05.2002, 2001/03/0417).

Auch in seinem Erkenntnis vom 25.03.1992, 91/03/0041, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass es im Hinblick auf die Verwirklichung des Tatbestandes des § 4 Abs. 5 StVO bereits genügt, wenn dem Beschuldigten bei gehöriger Aufmerksamkeit objektive Umstände zu Bewusstsein hätte kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermocht hätte (Hinweis E 13.12.1989, 89/02/0135).

In seinem Erkenntnis vom 22.05.1991, 90/03/0099. sprach der Verwaltungsgerichtshof aus: „Wegen einer Verengung der Fahrbahn, verbunden mit einem wenn auch nur geringfügigen Ausweichen nach links, hat der Lenker den Geschehnissen um sein Fahrzeug volle Aufmerksamkeit zu schenken und sich durch geeignete Maßnahmen - etwa durch einen sofortigen Blick in den Rückspiegel - davon zu überzeugen, daß es zu keinem Kontakt mit dem unfallgegnerischen Fahrzeug gekommen ist. Hat der Lenker die Streifung nicht wahrgenommen, weil er die ihm möglichen und zumutbaren Erkundigungen unterließ, ist ihm dieser Umstand als Verschulden iSd § 5 Abs 1 VStG anzurechnen (Hinweis E 13.12.1989, 89/02/0153).“

Schließlich judiziert der VwGH in Bezug auf Parkmanöver bspw. Folgendes:
„Bei und nach riskanten Fahrmanövern, bei denen die Gefahr einer Kollision mit einem anderen Kfz besteht, hat der Lenker den Geschehnissen und seinem Fahrzeug volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich zu vergewissern, ob sein Fahrverhalten für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist. Unterlässt er dies, so ist sein Nichtwissen von einem von ihm derart verursachten Unfall verschuldet (vgl. die in Grubmann, Die Straßenverkehrsordnung 1960; mit Kommentar, 1999, Seite 69, Anm. 1, zitierte Rechtsprechung). Das Ausparken aus einer sehr engen Parklücke ist ein riskantes

Fahrmanöver und beinhaltet die Gefahr eines Anstoßes an das davor bzw. dahinter geparkte Kfz." (VwGH 30.03.2001, 2000/02/0169)

„Beim Versuch des Einparkens und folgenden Herausfahrens in Hinsicht auf eine zu kleine Parklücke hat der Lenker den diese Parklücke begrenzenden Fahrzeugen erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken und sich allenfalls nach dem Herausfahren aus der Parklücke durch geeignete Maßnahmen davon zu überzeugen, dass ihm dies ohne Kontaktierung mit diesen Fahrzeugen gelungen ist; hat der Lenker eine Streifung verursacht und dies infolge Unterlassung von ihm möglichen und zumutbaren Erkundungen - etwa durch Blick in den Rückspiegel - nicht wahrgenommen, so muss ihm dieser Umstand als Verschulden angerechnet werden (Hinweis E 17.1.1985, 85/02/0034, E 28.3.1985, 85/02/0072)."
(VwGH 28.03.1990, 89/03/0176)

Wenn der VwGH also von objektiven Umständen spricht, meint er nicht etwa unfallkausale Beschädigungsgeräusche, die man überhören könnte, vielmehr handelt es sich um Umstände, die sich ggf. noch vor der Kollision ereignen, die jedoch beim Lenker des Fahrzeuges zu solcher Aufmerksamkeit führen müssen, dass er die Kollision nicht „übersieht".

Vorliegend hat die Bf erkannt, dass die anvisierte Parklücke zu klein war. Sie musste wieder ausparken, weil sie nicht aussteigen konnte.
Dabei handelte es sich um ein riskantes Fahrmanöver im Sinne der Judikatur des VwGH und war der Bf bewusst, dass es sehr knapp geworden ist.
Die Bf musste angesichts des Einparkens in nächster Nähe zu einem anderen KFZ und angesichts des Fehlens eines ausreichenden Abstandes zu diesem den Geschehnissen um ihr Fahrzeug volle Aufmerksamkeit schenken und sich durch geeignete Maßnahmen überzeugen, dass es zu keinem Kontakt mit dem unfallgegnerischen Fahrzeug gekommen ist (vgl. VwGH 22.05.1991, 90/03/0099). Dazu hätte die Bf aussteigen und sich das gegnerische KFZ ansehen müssen. Angesichts der von der Bf später erkannten Schäden an diesem KFZ hätte sie unverzüglich handeln müssen. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die Bf den Unfallschaden fälschlich als nicht von ihr herrührend eingeschätzt hat.

Der Umstand, dass die Bf diese Wahrnehmung infolge nicht ausreichender Aufmerksamkeit nicht gemacht hat, ist ihr als Fahrlässigkeit iSd § 5 Abs 1 VStG anzulasten (vgl. VwGH 22.05.1991, 90/03/0099).

Es darf an dieser Stelle angemerkt werden, dass die Bf die rechtliche Situation offenbar dahin falsch einschätzt, es werde ihr der Vorwurf gemacht, sie habe die Zulassungsbesitzerin des Geschädigtenfahrzeuges zu spät kontaktiert. Dies ist nicht der Fall.
Die Bf war vielmehr von Gesetzes wegen verpflichtet unverzüglich die Polizei zu rufen, wenn sie nicht in der Lage ist, die Daten mit dem Zulassungsbesitzer auszutauschen, weiters hätte sie am Unfallort bleiben müssen.

Dass ihre Chefin ihr viel später gesagt hat, sie solle zuwarten, kann gesetzliche Verpflichtungen nicht aushebeln.

III.3.2. § 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung ihres fahrlässigen Handelns hätte die Bf im Sinne der stRsp des VwGH initiativ alles darzulegen gehabt, was für ihre Entlastung spricht.
Der Bf ist es im Verfahren nicht gelungen, die Verschuldensvermutung zu entkräften, zumal es nach der oben dargestellten Judikatur nicht darauf ankommt, ob ihr die Kollision mit dem anderen Fahrzeug bewusst wurde, sondern ob sie ihr bei walten lassen der gehörigen Aufmerksamkeit bewusst hätte werden müssen. Dies ist im Sinne der obigen Ausführungen der Fall.

Die Tatist der Bf somit auch subjektiv vorwerfbar.

III.4. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua. VwSlg 8134

A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Die Behörde ging von der Bf unwidersprochen von einem Einkommen von 1.500 Euro aus.

Die Delikte des § 4 StVO zählen neben Alkoholdelikten und Vorrangverletzungen zu den schwerwiegendsten Verstößen gegen straßenpolizeiliche Normen. Ihr Unrechtsgehalt ist erheblich. Zumal Erhebungen der Polizei erforderlich waren, blieben die Taten auch nicht ohne Folgen.

Gegenüber einem für vorliegende Delikte oftmals typischen vorsätzlichen oder bewusst fahrlässigem Verhalten, tritt das Verschulden der Bf dahin zurück, dass sie nicht jene Aufmerksamkeit aufgebracht hat, die ihr die diesbezüglich strenge Judikatur des VwGH zumutet.
Ihr ist, was die sogenannte „Fahrerflucht" an sich betrifft, in erster Linie vorzuwerfen, dass sie das beim Einparken bestehende hohe pflichtauslösende Moment nicht erkannt hat und die von ihr wahrgenommenen Schäden aufgrund fehlender Fachkenntnis, die den meisten KFZ-Lenkern fehlen wird, falsch eingeschätzt hat.
Es ergibt sich ein nicht allzu hoher Grad der Fahrlässigkeit.

Milderungs- und Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Aufgrund dessen und des nicht allzu schwerwiegenden, wenn auch nicht nur geringfügen Verschuldens, weiters des Umstandes, dass die Bf über kein besonders hohes Einkommen verfügt, sind die verhängten Strafen auf das nunmehrige Maß zu reduzieren.

Mit einer Ermahnung konnte aufgrund der Bedeutung des ggst. geschützten Rechtsgutes (Schutz anderer Verkehrsteilnehmer vor Schäden) und des nicht nur geringfügigen Verschuldens nicht vorgegangen werden (vgl. VwGH 24.11.1993, 93/02/0269: „Kommt ein Lenker seiner Meldepflicht nach § 4 Abs. 5 StVO nicht nach, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht gesprochen werden. Es kommt daher eine bloße Ermahnung im Sinne des § 21 Abs. 1 VStG mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht in Betracht.").

Das Gericht geht jedoch davon aus, dass mit Strafen von 150 (§ 4 Abs. 1) und 100 Euro (§ 4 Abs. 5) das Auslangen gefunden werden kann. Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Bf durch diese für sie dennoch empfindlichen Geldstrafen künftig von derlei Verstößen abgehalten werden wird und im Straßenverkehr mehr Aufmerksamkeit und Vorsicht walten lassen wird. Aus generalpräventiven Erwägungen war eine weitere Reduktion der Strafen nicht angezeigt.

Die Ersatzfreiheitsstrafen waren auf das tat- und schuldangemessene Maß zu reduzieren.

III.5. Bei diesem Ergebnis war der Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht vorzuschreiben. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens waren gemäß § 38 VwGVG iVm § 64 Abs. 1 und 2 VStG spruchgemäß zu reduzieren. Pro Delikt ist ein Beitrag von 10%, mindestens aber 10 Euro aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Bf ist in Bezug auf das Delikt nach § 4 Abs. 5 StVO (Spruchpunkt 2.) nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro

und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

1. Zum Delikt nach § 4 Abs. 1 StVO (Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses):

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

2. Zum Delikt nach § 4 Abs. 5 StVO (Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses):

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl